

SATZUNG

vom 16.12.2014 zur 34. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 17. Februar 2004 (Abl. Krs. VI. S. 123) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1970 (Abl. Krs. KK. Vie. S. 884), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013 (Abl. Krs. Vie. S. 1167), wird durch den nachfolgenden Gebührentarif ersetzt:

I.	<u>Benutzung der Friedhofshallen</u>	
	1.1 Benutzung der Friedhofshallen bis zu 4 Tagen	220,00 €
	1.2 für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag	55,00 €
II.	<u>Benutzung der Friedhofskapellen</u>	
	2.1 Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Einsegnungshallen einschl. Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen	250,00 €
III.	<u>Benutzung des Sezierraumes</u>	200,00 €
IV.	<u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>	
	Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren:	
	4.1 in einem Reihengrab	240,00 €
	4.2 in einem Wahlgrab	275,00 €
	4.3 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	335,00 €
	Für die Bestattung eines über 5 Jahre alten Verstorbenen:	
	4.4 in einem Reihengrab	305,00 €
	4.5 in einem Wahlgrab	385,00 €
	4.6 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	480,00 €
	Bei Aschenbeisetzungen werden erhoben:	
	4.7 in einem Reihengrab	170,00 €
	4.8 in einem Wahlgrab	195,00 €
	Bei Beisetzungen in anonymen Grabfeldern werden erhoben:	
	4.9 für die Erdbestattung	320,00 €
	4.10 für die Aschebeisetzung	150,00 €
	Für die Gestellung von Sargträgern	
	4.11 soweit diese von der Stadt gestellt werden, werden erhoben je Träger	45,00 €

V. Ausgrabungen und Umbettungen

5.1 Für die Ausgrabung der Leiche eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren	385,00 €
5.2 Für die Ausgrabung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	500,00 €
5.3 Für die Umbettung der Leiche eines bis zum Alter von 5 Jahren Verstorbenen	640,00 €
5.4 Für die Umbettung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	820,00 €
5.5 Für die Ausgrabung einer Urne	105,00 €
5.6 Für die Umbettung einer Urne	205,00 €

VI. Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

6.1 für eine Wahlgrabstelle	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.750,00 €
6.2 für ein Urnenwahlgrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.750,00 €
6.3 für ein Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	962,50 €
6.4 für ein anonymes Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.012,50 €
6.5 für ein Urnenreihengrab einschl. anonyme Grabstellen-	Nutzungsrecht 25 Jahre -	525,00 €
6.6 für ein Reihengrab eines Grabfeldes für verstorbene Kinder	- Nutzungsrecht 20 Jahre -	560,00 €
6.7 Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstelle		70,00 €
6.8 Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte		70,00 €

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben

7.1 für einfache Gedenkplatten	32,00 €
7.2 für Gedenkplatten mit Stütze und Grabdenkmäler auf Reihen-, Urnen- und Kindergräbern	46,00 €
7.3 für Grabdenkmäler auf Wahlgräbern	53,00 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.

(Rübo)

Bürgermeister